

# Vereinbarung

zur Durchführung eines

## Qualitätsentwicklungsprojektes bzw. einer Praxisforschung

im Rahmen der studienbegleitenden Praxisphase des weiterbildenden Masterstudiengangs

### „Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“

---

zwischen

Einrichtung/ Institution: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

---

vertreten durch

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Einrichtung“ benannt -

und

Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin

- nachfolgend „ASH Berlin“ benannt -

vertreten durch

Name: (Studiengangsleitung) \_\_\_\_\_

und der

Student\_in: \_\_\_\_\_ Mat.Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

---

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

## Präambel

In ihrem hoheitlichen Auftrag zu einer fundierten und qualifizierten Ausbildung will die ASH Berlin die Fachpraxis als Partnerin einbeziehen, ihre Bedarfe berücksichtigen und derart neue Impulse für Wissenschaft und Praxis durch Wissens- und Erfahrungstransfer freisetzen. Die Studierenden wie die Lehrenden sowie die Fachkräfte aus den projektbeteiligten Trägern sollen ermutigt und unterstützt werden, in Qualitätsentwicklungsprozessen, im Studium und in der Fachpraxis zusammenzuarbeiten.

## § 1 Allgemeines

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ ist von den Studierenden die selbstständige Durchführung einer Praxisforschung bzw. eines Qualitätsentwicklungsprojekts (QE-Projekt) vorgesehen. Auf die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) sowie auf die studiengangsspezifischen Ordnungen (StPO) wird verwiesen.

Die Durchführung des QE-Projekts ist grundsätzlich von herkömmlichen Praktika grundständiger Studiengänge zu unterscheiden, die ein handlungsorientiertes Studium durch berufspraktische Aufgabenstellung ergänzen.

Die QE-Projekte orientieren sich an den Ideen der Studierenden und/oder an Impulsen, insbesondere an konkreten Bedarfen und/oder Problemstellungen der Praxiseinrichtung. Die QE-Projekte sollen so konzipiert sein, dass sie für die (mitwirkenden bzw. auftraggebenden) Praxiseinrichtungen gewinnbringend<sup>1</sup> sind. Während der Durchführung der Projekte, wird der/die Studierende laut Studienplan durch ein Einzelmentoring unterstützt. Die dafür eingesetzten Dozent\_innen verfügen über wissenschaftliche Kompetenzen und über ausgewiesene Berufserfahrungen, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung.

## § 2 Zielvereinbarung

(1) Der/die Studierende und die Einrichtung handeln in kooperativer Abstimmung miteinander, um programmtaugliche Ideen und Projekte für die Durchführung der QE-Projekte zu definieren und handeln eine Zielvereinbarung über das Vorhaben aus, um zu gewährleisten, dass das definierte Vorhaben den Anforderungen eines Masterstudiums entspricht und in dem vereinbarten Zeitraum realisiert werden kann.

---

<sup>1</sup> ‚Gewinnbringend‘ meint hier nicht im monetären Sinn, sondern in Bezug auf die Qualität der Einrichtung.

(2) Die Zielvereinbarung<sup>2</sup> ist Bestandteil dieser Vereinbarung zur Durchführung eines QE-Projektes und wird von dem/der Studierenden, dem/der Mentor\_in, einer/m geeigneten Vertreter\_in der Einrichtung und der Studiengangsleitung unterzeichnet. Hiermit werden von den Unterzeichnenden auch die weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung anerkannt.

(3) Deutet sich an, dass die zwischen Studierendem und Einrichtung geschlossene Zielvereinbarung aus Sicht der einen oder der anderen Seite nicht erfüllt werden kann, setzen sich die Parteien (Einrichtung, ASH Berlin, Student\_in) unverzüglich miteinander in Verbindung, um eine Einigung zu erzielen. Ist eine Einigung nicht möglich, wird die Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben.

### § 3 Beratung, Betreuung, Informationsaustausch

(1) Für die Beratung und Betreuung des Studierenden während der Durchführung der QE-Projekte ist seitens der Einrichtung eine Person zu benennen, die der/dem Studierenden und der ASH Berlin als Ansprechperson zur Verfügung steht und das Vorhaben aktiv durch ihr fachliches Wissen, ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen im Berufsfeld und in der Qualitätsentwicklung bzw. Praxisforschung unterstützt.

(2) Der/die Studierende wird während der Durchführung der Vorhaben laut Studienplan des Masterstudiengangs durch eine/n Mentor\_in im Umfang von bis zu 20 Stunden unterstützt, damit der/die Studierende mit den in QE-Prozessen auftretenden Schwierigkeiten und Widerständen achtsam umgehen lernt und ihre Ziele besser erreichen kann. Der/die als Mentor\_in eingesetzte Dozent\_in verfügt über wissenschaftliche Kompetenzen und über ausgewiesene Berufserfahrungen, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Begleitung durch diese/n Mentor\_in zu gewährleisten, gegebenenfalls auch innerhalb der Einrichtung.

(3) Die ASH Berlin verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der/des Studierenden während der studiengangsintegrierten Praxisphase gemäß den geltenden Ordnungen des Masterstudiengangs sicherzustellen.

---

<sup>2</sup> Anhang 1 „Blanko Zielvereinbarung“

## § 4 Bewertung des Vorhabens

(1) Die Prüfungsleistung kann von der/dem Studierenden aus den für das Modul, in dessen Rahmen das Vorhaben durchgeführt wird, vorgesehenen Prüfungsarten frei gewählt werden.

(3) Der/die Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass (Zwischen-) Ergebnisse des Vorhabens der Einrichtung präsentiert werden und im Anschluss an das Vorhaben in geeigneter Form zur Verfügung stehen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach dem Grundsatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ durch die Seminarleitung des Modul 2.4. Es wird auch eine Beurteilung durch die Mentor\_innen und die Einrichtung, vertreten durch eine/n Ansprechpartner\_in, nach gleichem Schema befürwortet.

(5) Wenn die Einrichtung der vereinbarten Zielerreichung die Beurteilung „nicht bestanden“ erteilt, kann der/die im Studiengang verantwortliche Modulbeauftragte eine zusätzliche Leistung verlangen, die bei der Beurteilung „bestanden“ die Bewertung der Einrichtung kompensiert. Erhält auch diese Zusatzleistung die Beurteilung „nicht bestanden“, können die für dieses Modul vorgesehenen Credits nicht vergeben werden. Eine Wiederholung ist möglich.

## § 5 Vergütung

Ein Rechtsanspruch der/des Studierenden auf eine Vergütung durch die Einrichtung besteht nicht. Soll eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, ist diese zwischen der Einrichtung und Studierendem gesondert zu vereinbaren.

## § 6 Vereinbarungsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Partei (Einrichtung, ASH Berlin [Studiengangskoordinatorin], Studierende) erhält eine Ausfertigung.

# Zielvereinbarung

zur Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisforschung bzw.  
eines QE-Projekts vom ..... / .....

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gemäß der Rahmenvorgaben nach dieser Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisforschung bzw. eines QE-Projekts verständigen sich die Unterzeichnenden darauf, in der studiengangsbegleitenden Phase des MA-Studiengangs folgende Vorhaben in ihrem Praxisfeld zu ermöglichen:

Thema / Arbeitstitel:

.....  
.....  
.....

(2) Kurze Beschreibung der Herangehensweise / Methodenwahl:

.....  
.....  
.....  
.....

(3) Zeit - und Arbeitsplan:

.....  
.....  
.....  
.....

(4) Dokumentation und Evaluation:

.....  
.....  
.....  
.....

(Bitte gesondertes Blatt verwenden, sollte Platz nicht ausreichend sein – maximal 2 DIN A4-Seiten)

## § 2 Verschwiegenheit

Studiengangsleitung und QE-Begleiter\_in bzw. Praxisforschungsmentor\_in sowie der/die Studierende beachten alle geltenden Datenschutzverpflichtungen. Sie werden daher über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in der Einrichtung und deren HilfetTeilnehmer\_innen/ Adressat\_innen Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese Verschwiegenheit betrifft in besonderem Maße auch die durch Erhebungen bei Dritten in Erfahrung gebrachten Details und Interna der Einrichtung.

## § 3 Besitzrechte

Daten und Ergebnisse, die aus dieser Kooperation hervorgehen, können unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 2 der Zielvereinbarung sowohl von der Einrichtung als auch von der ASH Berlin genutzt werden.

## § 4 Rechtsstellung der Studierenden (während der Projektphase)

(1) In der Projektphase bleibt der/die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASH Berlin.

(2) Der/die Studierende wird durch das Absolvieren der Projektphase nicht im Rahmen von – arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden – Ausbildungsverhältnissen ausgebildet und tätig.

(3) Der/die Studierende ist während der Projektphase gemäß SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger gemäß § 133, Abs. (1) SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Einrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert die Studiengangsleitung der ASH Berlin.

(4) Dem/der Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Einrichtung abgeschlossenen Versicherung abgedeckt.

## § 5 Zusicherung der Einrichtung

(1) Als staatliche Hochschule und Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die ASH Berlin gehalten, von seinen Kooperationspartner\_innen nachstehend aufgeführte Sachverhalte mit Unterschrift unter diese Kooperationsvereinbarung zu bestätigen:

- a) Die Einrichtung ist ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
- b) die Sozialabgaben für ihre Angestellten werden korrekt berechnet und fristgerecht an die Versicherungsträger abführt,
- c) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches bereits gegen sie eingeleitet worden.

## § 6 Dauer

Die Zielvereinbarung ist gültig mit Datum der letzten Unterschrift, die auf diesem Dokument geleistet wurde. Sie endet – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – automatisch mit dem Abschluss der Studierenden des Studiums im MA-Studiengang ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin, .....

Berlin, .....

.....

.....

- QE-Begleiter\_in/ Forschungsmentor\_in -

- Studierende -

Berlin, .....

Berlin, .....

.....

.....

- Einrichtung -

- ASH Berlin -